

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen im Rahmen der Aktion: „Grün statt grau, Abkühlung statt Hitzestau – ein Baum in jeden Vorgarten“ der Gemeinde Rudersberg

Am 9. April 2024 hat der Gemeinderat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen beschlossen.

Hintergrund: mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.09.2022 wird der ‚Handlungsleitfaden zur Klimawandelanpassung‘ schrittweise auf Machbarkeit geprüft und umgesetzt. Um die Maßnahme Förderung von Begrünungsmaßnahmen zu realisieren, werden mit diesem Förderprogramm positive Anreize für die Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen geschaffen.

1. Verwendungszweck

- 1.1. Bäume erfüllen gerade im städtischen Raum viele wichtige Aufgaben. Sie binden CO₂, filtern Staub aus der Luft, bilden Sauerstoff und verbessern durch Schattenbildung und Verdunstung das Mikroklima. Zudem können sie Straßenlärm dämmen, Erosion bekämpfen und Lebensraum sowie Futterquelle für viele unterschiedliche Tiere sein. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist die Pflanzung von neuen Bäumen ein adäquates Mittel um den Auswirkungen entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird es immer schwerer im städtischen Raum geeignete Flächen für die Pflanzung von neuen Bäumen zu finden.
- 1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Gefördert wird die Pflanzung von Laub- oder Obstbäumen gemäß Anlage A auf privaten Wohngrundstücken, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen.
Weitere Sorten können nach Absprache ebenfalls als förderfähig eingeordnet werden.
- 2.2. Das Angebot ist auf Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Rudersberg liegen.
- 2.3. Ausgenommen von diesem Angebot sind notwendige Pflanzungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung bestehen (z.B. Ersatzpflanzungen nach BaumSchVO, Auflagen aus Baugenehmigungsbescheiden, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Naturschutzgesetzen, Ersatzaufforstungen oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).
- 2.4. Die Förderung von bereits umgesetzten oder begonnenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- 3.1. Die reinen Anschaffungskosten (ohne Pflanz-, Pflege- und Erhaltungskosten) für eine fachgerechte Pflanzung von in der Pflanzliste (Anhang A) genannten Gehölzen.
- 3.2. Gefördert werden Gehölze, die einen Stammumfang von min. 10 cm aufweisen, Staffelung s. Punkt 6.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sind, die eine Pflanzung nach Punkt 2 vornehmen möchten.
- 4.2. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte des entsprechenden Grundstücks sind, sofern die Eigentümer schriftlich zustimmen, die eine Pflanzung nach Punkt 2 vornehmen möchten.
- 4.3. Im Kalenderjahr können auf einem Grundstück maximal zwei Maßnahmen gefördert werden. Außerdem kann in einem Kalenderjahr eine Person bzw. Eigentümergemeinschaft, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte maximal zwei Förderungen erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung nach Punkt 7.1 bewilligt, wenn:

- a. mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- b. der Maßnahmenstandort langfristig gesichert ist, d.h. zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht absehbar ist, dass der Maßnahmenstandort in Zukunft (min. 10 Jahre) durch Baumaßnahmen o.Ä. überplant oder beeinträchtigt wird,
- c. keine rechtliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung oder sonstigen Rechtsvorschriften besteht,
- d. keine anderen Fördermittel für die beantragte Maßnahme in Anspruch genommen wurden,
- e. die Bäume/Holzgewächse keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen oder in Zukunft unterliegen sollen,
- f. der Antragsstellende schriftlich erklärt für die sachgerechte Pflege der Pflanzung über einen Zeitraum von 10 Jahren Sorge zu tragen und im Falle eines durch den Antragsstellenden oder von ihm oder ihr Beauftragten verursachten Schadens für Ersatz zu sorgen.
- g. der Antragsstellende trägt Sorge dafür, dass rechtliche Vorgaben insb. im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Nachbarrecht eingehalten werden, s. hierzu auch Anlage C „Merkblatt“.

6. Art und Höhe der Zuwendung

- 6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal 100 % der Kosten für Maßnahmen nach Punkt 3.1 dieser Richtlinie.
- 6.2. Die maximale Fördersumme ist dabei bei Sorten in Anlage A je nach Stammumfang auf folgende Beträge je Antragstellenden je Kalenderjahr begrenzt.
 - a. 10-12 cm 100€
 - b. 12-14 cm 200€
 - c. 14-16 cm 300€
 - d. > 16 cm 400€
- 6.3. Zuwendungen unter 100 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).
- 6.4. Die Förderung ist kalenderjahrgebunden und wird nur gewährt, wenn der Zeitraum der Rechnungsstellung im jeweiligen Kalenderjahr liegt.

7. Maßnahmendurchführung, Verwendungsnachweis und Widerruf der Bewilligung

- 7.1. Eine geförderte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Sie muss innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Die Vorgaben des Punktes 2.1 & 2.2 sind einzuhalten.
- 7.2. Die Umsetzung der bewilligten Maßnahme gemäß 7.1 ist der Gemeinde Rudersberg mittels eines Verwendungsnachweises (Foto) zu bestätigen. Mit dem Nachweis sind zudem die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen (Rechnung). Sollte der Stammumfang nicht auf der Rechnung aufgeführt sein, ist er durch ein Foto zu belegen. Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme zugegangen sein. Die Gemeinde kann die Umsetzung der Maßnahmen zudem in Augenschein nehmen.
- 7.3. Die Voraussetzungen des Punktes 5 c) bis e) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises weiterhin gegeben sein.
- 7.4. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus 7.1 bis 7.3 kann der Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger in diesem Fall zu erstatten.

8. Antragsverfahren

- 8.1. Die Antragstellerin/ der Antragsteller muss die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise führen. Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Rudersberg, Stabstelle Klimamanagement, vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 8.2. Nach Eingang des schriftlichen Antragsformulars (Anlage B) werden die gemachten Angaben sowie der geplante Standort der Neupflanzung durch die Gemeinde Rudersberg überprüft.

- 8.3. Die Gemeinde Rudersberg behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung durch die Gemeinde Rudersberg eine langfristige Entwicklung des Baumes (z.B. aufgrund Standortgegebenheiten) nicht gewährleistet ist.
- 8.4. Die Förderung wird an die antragstellende Person ausbezahlt, wenn Belege der entstandenen Kosten nach Punkt 6. 1 sowie ein Nachweis gemäß 7.2 vorliegen.
- 8.5. Die Förderanträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei begrenztem Fördervolumen kann eine Absage aufgrund erschöpfter Mittel erfolgen.

9. Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung).

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

10.2. Die Gemeinde Rudersberg kann diese Förderrichtlinie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie, diese wird auf der Internetseite der Gemeinde Rudersberg bekanntgegeben.